

Klinikum Aschaffenburg und Chirurg müssen gelähmter Frau 450.000 Euro Schmerzensgeld zahlen

Gericht geht von einem groben Behandlungsfehler aus

16.07.2021 - 11:00 Uhr

450.000 Euro Schmerzensgeld und 207.000 Euro Schadensersatz müssen das Aschaffener Klinikum und der behandelnde Chirurg einer heute 42-jährigen Frau aus dem Kreis Miltenberg bezahlen, die seit einem groben Behandlungsfehler im Aschaffener Klinikum querschnittsgelähmt ist. Dies entschied die dritte Zivilkammer des Aschaffener Landgerichts unter Leitung von Matthias Wienand. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Außerdem sprach das Gericht der Frau ab sofort eine monatliche Rente von 1527 Euro für die Haushaltsführung und ein monatliches [Schmerzensgeld](#) von 350 Euro zu. Die Beklagten werden zudem verpflichtet, als Gesamtschuldner der Frau sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihre Ursache in der fehlerhaften Behandlung zwischen dem 12. April und 30. Mai 2007 haben, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Die [Klage](#), auch den Mehraufwand für die Pflege zu erstatten, wurde abgelehnt.

Das Urteil ist nach der Entscheidung des Gerichts vorläufig vollstreckbar. Nach der Beweisaufnahme im [Zivilprozess](#) geht die Kammer von einem groben Behandlungsfehler aus: Die Beklagten haben es demnach versäumt, durch ein mikrobiologisches oder infektiologisches Konsil zu klären, ob vielleicht doch auf die riskante Operation an der Wirbelsäule verzichtet werden kann.

Mit dem Richterspruch ist ein viele Jahre dauernder Rechtsstreit zumindest vorläufig zu Ende gegangen. Im Juni hatte die auf Ärzthaftungsrecht spezialisierte Frankfurter Anwältin Michaela Bürgle als Schmerzensgeld und Schadensersatz einen Betrag von einer Million Euro ins Gespräch gebracht. Der Aschaffener Anwalt Martin Kuffel, der das Klinikum und den Chirurgen vertritt, bezeichnete dies damals als »weit über den Vorstellungen meiner Mandanten«.

Vor mehr als 25 Jahren war die Klägerin mit einer in Deutschland extrem seltenen Hundebandwurmzyste infiziert worden. Die Medikamente, die sie in einer Langzeittherapie dagegen bekam, setzte sie ab, als sie schwanger werden wollte. Am 20. April 2007 wurde ihr Kind durch Kaiserschnitt geboren. Zeitgleich operierten die Ärzte damals die Bandwurmzyste. Das sei nicht in Ordnung gewesen, sagten Experten 2016 schon in der ersten Auflage des Prozesses: Der Operateur im Aschaffener Klinikum hätte zum Telefonhörer greifen und Kontakt zu einer infektiologischen Fachklinik aufnehmen oder die Patientin gleich dorthin verlegen sollen.

Ein Gutachter hatte damals erklärt, der Arzt im Klinikum hätte die Zyste zunächst wieder mit Medikamenten behandeln und die Schwellung einige Tage beobachten sollen. Wäre diese nicht zurückgegangen, hätte die Frau immer noch operiert werden können.

Wolfgang Dreikorn

Hintergrund: Erster Prozess

In einem Prozess vor fünf Jahren war eine anders besetzte Zivilkammer des Aschaffener Landgerichts um den Vorsitzenden Richter Günter Will bereits von einem groben Behandlungsfehler ausgegangen und hatte der querschnittsgelähmten Frau Schmerzensgeld und Schadensersatz in nicht genannter Höhe zugesprochen.

Gegen diese Entscheidung gingen die Beklagten in Revision. Das Oberlandesgericht sah in der ersten Verhandlung Verfahrensfehler und verwies den Sachverhalt zurück an das Landgericht [Aschaffenburg](#). wdr